

neue (Briefe 9 oder B 9) Zählung in der Signatur vermischt; statt „Rückseite derzeit nicht einsehbar“ zu schreiben (S. 178), hätte man auf die Idee kommen können, dass das Historische Archiv der Stadt Köln eine andernorts gelagerte Sicherheitsverfilmung seiner Urkunden besitzt. Aus der in der Berliner MGH-Arbeitsstelle vorhandenen Kopie geht jedenfalls hervor, dass der Brief auf seinem Revers außer neuzeitlichen Bemerkungen nur ein aufgedrucktes Sekretsiegel aufweist. Nicht zu entscheiden ist, ob es sich um Unkenntnis der chronologischen Gepflogenheiten oder um einen simplen Druckfehler handelt, wenn die in Nr. 286 inserierte Urkunde auf 1363 (statt 1362) Dez. 28 datiert wird. Die Ausführungen R.s zum Registraturvermerk (S. XXf.) entbehren insofern der Grundlage, als auf der Rückseite der von ihm als Kronzeuge angeführten Nr. 363 mitnichten *Registravit* ausgeschrieben ist, sondern die sonst übliche Abkürzung vorliegt. Die nicht ermittelte Überlieferung von Nr. 440 ist im Stadtarchiv Stendal „Gemeinde Carlbau, Urkundenabschriften Nr. 4“ zu suchen, wie der erstmals 2013 von Eberhard Holtz (†) auf der Homepage der Reg. Imp. veröffentlichten Überarbeitung von Reg. Imp. 8 zu entnehmen ist; vgl. <http://www.regesta-imperii.de/id/f61e8abe-2899-4984-beeb-caebc939ab69> (abgerufen am 18.12.2018). Warum Nr. 442–444 im Bundesarchiv Koblenz statt im Landeshauptarchiv Schwerin liegen sollen (zudem fehlt der Verweis auf die Regesten Nr. 920–922 im Repertorium von Antje Koolman, Verträge Mecklenburgs mit Reichsterritorien und außerdeutschen Staaten, 2005, obgleich der Dame im Vorwort S. VII ausdrücklich gedankt wird), bleibt ebenso R.s Geheimnis wie seine Datierung der Nr. 497 auf 1378 August 10 statt richtig 30. Bei Nr. 459 hätte ein wenig Recherche nicht geschadet, denn das Datum der Urkunde widerspricht dem Itinerar Karls IV. Ganz offensichtlich hat der Urkundenschreiber den aktuellen Monat bei der Datierung mitgedacht, so dass diese 1377 Dez. 16 oder 17 ausgestellt sein dürfte, was nicht nur Reg. Imp. 8 Nr. 5856, sondern auch im R. offenbar unbekannten, DA 60, 637, angezeigten Urkundenbuch von Josef Dolle, Nr. 172, korrekt wiedergegeben ist. Die Krone setzt dem Ganzen aber Nr. 453 auf mit falscher Datierung (28. statt 27. Oktober), der Bezeichnung „Reichsobertruchsess“, nicht weniger als sieben Lesefehlern in den Urkundenzitaten und einer fehlerhaften Archivsignatur (korrekt wäre „Oberamt Lautern“). Danach kann eine fehlende Hofgerichtsurkunde von 1374 Juli 14 des Grafen Rudolf I. von Sulz, die im DA 67, 186, angezeigten Regestenwerk unter Nr. 94 verzeichnet ist, kaum noch erschüttern – ein weiteres Indiz dafür, dass neue Literatur nicht oder nur unzureichend eingearbeitet wurde. Es führte zu weit, in extenso Druckfehler (Nr. 456 ist Reg. Imp. 8 Nr. 5825 registriert, in Nr. 458 findet sich der Ort „Lünerburg“), falsche Signaturen (z. B. Nr. 84), fehlerhafte Datierungen oder Druckorte (Nr. 128 ist natürlich 1373 ausgestellt und bei Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis II 2 Nr. 1135, nicht Nr. 1131, abgedruckt) und Ähnliches aufführen zu wollen, denn das in absehbarer Zukunft liegende Erscheinen von MGH Const. 16–17 wird sicher noch manche Corrigenda zu diesem Band zutage fördern.

Mathias Lawo